

# Offener Brief zum Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes in Deutschland



## EU-Nachhaltigkeitsberichtserstattung: Zusätzliche Belastungen des Mittelstands vermeiden, Wahlfreiheit gewährleisten

Sehr geehrte Abgeordnete des Deutschen Bundestages,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die im November 2022 auf europäischer Ebene verabschiedete Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sieht vor, dass die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen signifikant erweitert werden und, wie bei Finanzberichten, von externen Stellen geprüft werden müssen. Zeitlich gestaffelt werden hierdurch allein in Deutschland bis zum 1. Januar 2026 ca. 15.000 Unternehmen branchenübergreifend berichtspflichtig sein.

In Deutschland bestand bis zum 6. Juli dieses Jahres Transpositionspflicht. Am 24. Juli hatte das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur CSRD-Umsetzung verabschiedet, ohne die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte für unabhängige Prüfdienstleister zu öffnen. Im Rahmen der vorangegangenen Verbändeanhörung im April hatte **sich die überwiegende Mehrheit der über 80 Verbände in ihren Stellungnahmen dafür ausgesprochen, den Prüfungsmarkt zu öffnen**. Auch in der Richtlinie (EU) 2022/2464 ist dies explizit vorgesehen.

Durch die CSRD-Umsetzung und die damit einhergehenden Berichtspflichten wird die deutsche **Wirtschaft nach Angaben des Bundesverbands der Deutschen Industrie durch Umsetzungsvorgaben mit 1,58 Milliarden Euro p.a.** belastet. Auch **der Mittelstand ist betroffen**. Laut einer Forsa-Umfrage im Auftrag des TÜV-Verbands vom Oktober 2023 sieht sich der **Mittelstand** mit hohem **bürokratischem Aufwand (92 Prozent)** und **mangelnden personellen Ressourcen (78 Prozent)** konfrontiert. **45 Prozent verfügen über unzureichende finanzielle Ressourcen** für die Erstellung der Berichte.<sup>1</sup>

**Umso wichtiger ist es aus Sicht der Unterzeichner nun, dass im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens die Öffnung des Prüfungsmarktes erfolgt.**

Bezugspunkt ist hier insbesondere § 324 e (Auswahl der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts und Ausschlussgründe), in dem unabhängige Prüfdienstleister fest verankert werden müssen.

Die vom Bundesministerium der Justiz in einem Informationspapier<sup>2</sup> zum CSRD-Umsetzungsgesetz dargestellten Argumente – in Deutschland gebe es keine vergleichbare Qualifikation für unabhängige Prüfdienstleister und dadurch sei rechtlich eine Marktöffnung nicht möglich – **halten die Unterzeichner für nicht nachvollziehbar**.

**Denn:**

- Entgegen den Ausführungen des BMJ **ist es nach gegenwärtiger Rechtslage in Deutschland sehr wohl möglich**, gleichwertige rechtliche Anforderungen für unabhängige Erbringer von Prüfdienstleistungen in einem Konformitätsbewertungsprogramm „Nachhaltigkeitsberichtserstattung“ festzulegen.
- „Inhaber“ von Konformitätsbewertungsprogrammen (auch „scheme owner“ genannt) legen fest, welche personellen Anforderungen das Personal erfüllen und aufrechterhalten muss, damit es die im Konformitätsbewertungsprogramm festgelegten Aufgaben erfüllen kann. Nur wenn auch festgeschrieben wurde, welche Qualifikation und Berufserfahrung die Auditoren haben müssen, wird ein

---

<sup>1</sup> [Gut jedes vierte mittelständische Unternehmen erstellt Nachhaltigkeitsbericht - TÜV-Verband \(tuev-verband.de\)](https://www.tuev-verband.de/Downloads/CSRD/CSRD-Info-Papier-2023.pdf)

<sup>2</sup> [Infopapier CSRD UG.pdf \(bmj.de\)](https://www.bmj.de/Downloads/CSRD/CSRD-Info-Papier-2023.pdf)



Konformitätsbewertungsprogramm auch in das Akkreditierungsprogramm der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) aufgenommen. Scheme owner können - laut DAkkS - zum Beispiel Unternehmen wie Hersteller oder Dienstleister, Interessenverbände, Verbraucherschutz- oder Normungsorganisationen, Zertifizierungsstellen oder auch der Gesetzgeber sein.

- So wird beispielsweise in dem Konformitätsbewertungsprogramm International Featured Standards Food (IFS Food) in Ziffer 3.1.2 festgelegt, dass ein Auditor einen Abschluss in Lebensmittel- oder Biowissenschaften oder mindestens eine erfolgreich abgeschlossene ernährungswissenschaftliche Berufsausbildung sowie mindestens drei (3) Jahre Vollzeit-Berufserfahrung in der Lebensmittelindustrie haben muss. Darüber hinaus wird der Nachweis der Teilnahme an Lead-Auditor-Lehrgängen usw. verlangt.

Sehr geehrte Damen und Herren, in Anbetracht der aktuellen wirtschaftlichen Lage und Herausforderungen für Unternehmen in **der nachhaltigen Transformation** appellieren die Unterzeichner **dringend für eine Öffnung des Marktes für unabhängige Prüforganisationen, um zusätzliche Belastungen insbesondere für die mittelständischen Unternehmen in Deutschland zu vermeiden.**

Mit freundlichen Grüßen

BVMW e.V.

DEKRA SE

TÜV VERBAND e.V.

wp.net e.V.

VDMA e.V.

Die Unterzeichnenden sind ordnungsgemäß im Lobbyregister des Bundestages eingetragen und handeln nach dem Verhaltenskodex für Interessenvertreter:innen im Rahmen des Lobbyregistergesetzes. Lobbyregisternummern: BVMW e.V.: R001657; DEKRA SE: R003168; TÜV Verband e.V.: R000008; wp.net e.V.: R003536; VDMA e.V.: R000802